

Fight or Flight: Wie darf ich mich rechtssicher zur Wehr setzen?

Ein Überblick zum Notwehrrecht in Gefahrensituationen



Bild: Fotolia.com https://de.123rf.com/profile_kaarsten

Grundsätzlich gibt es viele Möglichkeiten, sich zu schützen: verbal, durch die Hilfe anderer Leute oder den Einsatz der Polizei, vielleicht sogar durch Flucht. Und natürlich durch Selbstverteidigung.

Selbstverteidigungspraktiken sind dazu da, sich gegen Angriffe Dritter zur Wehr zu setzen. Im Vordergrund sollte immer die eigene Sicherheit stehen. „Heldentum“ ist bei übermächtigen Angreifenden fehl am Platz. Denn bei allem **Recht auf Verteidigung** ist Vorsicht geboten, wenn man sich gegen aggressive Angreifer/-innen zur Wehr setzen möchte. Es besteht die Gefahr, selbst verletzt zu werden oder andere in Gefahr zu bringen.

Doch nicht in jeder Situation kann unmittelbar fremde Hilfe oder die Polizei herbeigeholt werden. Dann ist es hilfreich, Techniken zu kennen, mit denen ich mich verteidigen kann. Doch **was ist überhaupt erlaubt**, ab wann mache ich mich strafbar?

Bei körperlichen Attacken gegen Angreifende im Rahmen einer Selbstverteidigung kann es sein, dass der/die Angreifer/-in zu Schaden kommt, weil er/sie durch die Verteidigung verletzt wird (Körperverletzung). Der Verteidigende wird dadurch zunächst einmal selbst zum Täter oder Täterin einer Körperverletzung im Sinne des Strafrechts. Die Strafbarkeit entfällt jedoch, wenn die **Selbstverteidigung aus Notwehr** erfolgte. Das klingt plausibel.

Die juristischen Grenzen, nach denen ein Verteidigender/eine Verteidigende sich auf das Notwehrrecht berufen kann, sind allerdings eng. Das macht die Sache schwierig. Die Gerichte entscheiden im Einzelfall, ob eine Notwehrverteidigung geboten war oder nicht. Wir stellen hier die **Grundzüge des Notwehrrechts** dar.

§ 32 STGB NOTWEHR

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Das Notwehrrecht folgt einem gestaffelten Aufbau. Es müssen **alle Voraussetzungen** erfüllt sein, damit man sich auf Notwehr berufen kann.

Voraussetzung 1: Angriff auf ein Rechtsgut

Von einer anderen Person muss ein Angriff auf ein geschütztes Recht ausgehen, dazu zählen unter anderem:

- Leib und Leben
- Gesundheit
- Ehre im Sinne des Rechtssystems
- Sexuelle Selbstbestimmung
- Eigentum/Vermögen
- Recht am eigenen Bild
- Recht auf Intimsphäre

Eine **Notwehrsituation** liegt vor, wenn die eigenen Rechte betroffen sind, z. B. weil ich körperlich angegriffen oder bestohlen werde. Man kann aber auch einen Angriff auf die Rechte anderer abwehren, weil z. B. ein anderer attackiert wird, dann spricht das Gesetz von **Nothilfe**. Nothilfe darf nicht aufgedrängt werden, wenn der/die Angegriffene ersichtlich keine fremde Abwehr möchte.

Voraussetzung 2: Gegenwärtiger Angriff

Um von dem Notwehrrecht Gebrauch machen zu dürfen, muss der Angriff gegenwärtig sein, das heißt **unmittelbar bevorstehen oder gerade stattfinden**. Das ist in der Praxis nur schwer einzuschätzen. Der Angriff dauert an, solange die Gefahr für das Rechtsgut besteht. Ist die unmittelbare Gefahr vorbei, darf sich der Verteidigende nicht mehr unter Bezugnahme auf die Notwehr zur Wehr setzen. Das gilt erst recht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt oder aus Rache eine Verteidigung nachgeholt wird. Verboten ist es auch, eine Verteidigung über Gebühr zu verlängern, um es dem/der Angreifenden „zu zeigen“, nachzutreten oder ihm/ihr für die Zukunft „eine Lehre“ zu erteilen.

Es gilt vielmehr: **Notwehr dient allein der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs**, mehr nicht.

Voraussetzung 3: Rechtswidrigkeit des Angriffs

Rechtswidrig ist ein Angriff immer dann, wenn er unerlaubt durchgeführt wird. Beachte aber: Es gibt keine Notwehr gegen Notwehr. Außerdem führt eine **absichtlich provozierte Notwehrsituation zu keiner Straffreiheit** desjenigen/derjenigen, der/die die Verteidigungshandlung provoziert hat. Wer also jemanden so lange provoziert, bis er zuschlägt, liegt falsch mit der Einschätzung, sich gegen diesen Angriff mit dem Notwehrargument zur Wehr setzen zu können.

Voraussetzung 4: Verteidigung

Der/die Angegriffene muss den Angriff verteidigen und abwehren wollen, das Hauptmotiv muss also der **Verteidigungswille** sein. An einem Verteidigungswillen mangelt es meistens, wenn man seine Verteidigungstechniken endlich mal in der Praxis unter Beweis stellen möchte. Gleiches gilt, wenn Impongerhabe Hauptmotiv der Verteidigung ist.

Voraussetzung 5: Erforderlichkeit der Verteidigung

Es besteht in der Regel keine Pflicht, zunächst die Flucht zu ergreifen, statt sich zu verteidigen.

Eine Verteidigung ist erforderlich, wenn die Verteidigungshandlung in einem **angemessenen Verhältnis zum Angriff** steht. Um dies bewerten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

5.1 GEEIGNETHEIT DER VERTEIDIGUNG

Die Verteidigung muss objektiv geeignet sein, den Angriff zu beenden oder zumindest die Gefahr des Angriffs zu verringern. Dies ist nicht der Fall, wenn die Verteidigungshandlung nichts dazu beitragen kann, dass der Angriff eingedämmt wird. Wenn z. B. Cyber-Mobbing im Internet vorliegt, kann man diesen Angriff nicht unterbinden, indem der Verantwortliche verprügelt wird.

5.2 MILDESTES MITTEL

Wenn mehrere Möglichkeiten bestehen, einen Angriff abzuwehren, dann muss bei gleich wirksamen Mitteln das mildeste Verteidigungsmittel gewählt werden. Kann ein Angriff durch einen Faustschlag erfolgreich abgewendet werden, darf nicht zur Schusswaffe gegriffen werden.

Achtung: Soll von einem (Schuss-)Waffeneinsatz Gebrauch gemacht werden, der lebensgefährlich sein kann, muss der Waffeneinsatz vorher angedroht und versucht werden, den Angreifer/die Angreiferin so wenig wie möglich zu verletzen. Ein Waffeneinsatz ist immer riskant und sollte, wenn möglich, vermieden werden.

5.3 GEBOTENHEIT DER NOTWEHR

1) Von dem Grundsatz, dass der/die Angegriffene von seinem/ihrem Verteidigungsrecht Gebrauch machen darf, gibt es aus sozial-ethischen Grundsätzen einige Einschränkungen. Dann muss die Rechtsgutsverletzung (siehe dazu Punkt 1) ggf. hingenommen werden bzw. es ist nur eine eingeschränkte Verteidigung erlaubt.

Hierzu gehören folgende Fallgruppen:

- kindliche Angreifende
- schuldunfähige Angreifende, z. B. geistesranke Personen, stark betrunkene Personen
- unter Umständen Familienangehörige/nahestehende Personen (gilt nicht generell)

In diesen Fällen sollte sich die Verteidigung so gestalten, dass der Angreifer/die Angreiferin nicht ernstlich gefährdet wird. Hier ist besonders darauf zu achten, ob ein Angriff nicht mit anderen Mitteln als der (körperlichen) Verteidigung abgewehrt werden kann.

2) Die Gebotenheit ist grundsätzlich zu verneinen, wenn das angegriffene Rechtsgut in einem unerträglichen Missverhältnis zu der Verteidigungshandlung steht, z. B. wenn auf einen bagatellhaften Angriff mit einer Körperverletzung reagiert wird oder nur bloßer Unfug abzuwehren ist.

Ausnahme: Überschreitung der Notwehr § 33 StGB

Überschreitet der/die Angegriffene die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er/sie nicht bestraft. Dies ist der sogenannte **Notwehrexzess**. Auf diese Norm kann sich der/die Angegriffene nur berufen, solange die Notwehrlage noch andauert. Die Gegenwärtigkeit des Angriffs ist damit auch hier das zentrale Merkmal des Notwehrrechts. Der Verteidigende darf im Rahmen des § 33 StGB also zu unverhältnismäßigen Verteidigungshandlungen greifen, wenn dies aus Furcht oder Schrecken passiert.

Schlussbemerkung

In der Praxis ist es schwierig, im Falle eines Angriffs innerhalb von Sekunden die Sachlage juristisch zutreffend einzuschätzen. Da wird der Verteidigende aus der Situation und letztendlich aus einem Bauchgefühl heraus handeln müssen. Bei der spontanen Abwägung, einen Angriff sicher abzuwehren, kann es mitunter das kleinere Übel sein, sich hinterher strafrechtlich zu verantworten. Merken sollte man sich: Wenn der Angriff vorbei ist, der Angreifer/die Angreiferin handlungsunfähig ist oder davonläuft, kommt das Notwehrrecht mangels gegenwärtiger Gefahr in dem Augenblick nicht mehr zur Anwendung. Wenn genügend Zeit ist, sollte im Zweifel die Polizei gerufen werden. Sie hat umfassende Eingriffsbefugnisse und Erfahrung, Konfliktsituationen zu entschärfen.

Autorin:

Doris Vorloeper-Heinz

AJS-Fachreferentin Recht

15.5.2017